

WASSERWIRTSCHAFTSAMT
24. APR. 1981
Visum:

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 913

vom 21. April 1981

Trinkwasserschutzzone und Nutzungsreglement der Leinachquellen,
Nutzungsreglement der Griesquellen, Gemeinde Maisprach

Die Einwohnergemeindeversammlung von Maisprach hat am 14. März 1980 die Errichtung einer Wasserschutzzone für die Leinachquellen und den Erlass der entsprechenden Schutzzonenvorschriften sowie den Erlass des Nutzungsreglementes für die Griesquellen beschlossen. Die Abgrenzung der Wasserschutzzone für die Griesquellen war bei der Zonenplanung im Jahre 1971 berücksichtigt worden. Dieser Zonenplan mit der Wasserschutzzone wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2675 vom 10. August 1971 genehmigt.

Die Pläne und Schutzzonenvorschriften wurden gemäss § 5 Baugesetz 30 Tage, d.h. vom 1. bis 30. April 1980, öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsblatt Nr. 13 vom 27. März 1980 und mittels Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht. Dem Landeigentümer wurde die Auflage mit eingeschriebenem Brief bekanntgegeben.

Es hat fristgerecht Einsprache erhoben:

Der Gemeinderat Maisprach hat in der Folge das Verständigungsverfahren nach § 6 Absatz 2 Baugesetz durchgeführt. Eine Einigung konnte nicht erzielt werden.

Mit Schreiben vom 3. November 1980 unterbreitet der Gemeinderat Maisprach dem Regierungsrat das Geschäft und die unerledigte Einsprache zum Entscheid. Für Ergänzungen des Sachverhaltes wird auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Rechtsgrundlagen

Die Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft sind verpflichtet, für ihre eigenen Wasserbeschaffungsanlagen die erforderlichen

Schutzzonen auszuscheiden, vgl. § 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 3. April 1967 über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz), Systematische Gesetzessammlung SGS 455. Das Grundwassergesetz vom 3. April 1967 (SGS 454) verpflichtet in § 31 die Inhaber der Trinkwassergewinnungsanlagen, auf ihre Kosten die erforderlichen Schutzgebiete einzurichten. Die Schutzzonen werden in die Zonen I - III gegliedert (§ 10 der Vollziehungsverordnung vom 1. April 1971 zum Grundwassergesetz, SGS 454 a). Die Gemeinden haben die Schutzzonen I und II in ihren Zonenplänen auszuscheiden und die notwendigen Vorschriften zu erlassen (§ 16 Absatz 3 VVO zum Grundwassergesetz). Die Abgrenzung der Schutzzonen I und II richtet sich nach den §§ 11 ff. VVO zum Grundwassergesetz. Das formelle Verfahren für den Erlass der Schutzzonen durch die Gemeinden richtet sich nach den §§ 3 ff. des Baugesetzes.

Auch von Bundesrechts wegen sind die Kantone verpflichtet, dafür zu sorgen, dass um Grundwasserfassungen herum die notwendigen Schutzzonen errichtet werden (Artikel 30 Gewässerschutzgesetz 1971). Zur Zeit fehlen inbezug auf die Abgänge in der Landwirtschaft die bundesrechtlichen Ausführungsvorschriften, da die Verordnung des Bundesrates zum Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung durch wassergefährdende Flüssigkeiten (vom 19. Juni 1972) sich gemäss Umschreibung ihres Geltungsbereiches in Artikel 1 Absatz 2 nicht auf landwirtschaftliche Abgänge erstreckt.

2 Zweck der Schutzzonen

Materiell gründet die Ausscheidung von Schutzzonen auf der Erkenntnis, dass die Umgebung von Wasserfassungen, aus welchen Grund- oder Quellwasser für die Trinkwasserversorgung genommen wird, besonders wirksam gegen Verunreinigungen geschützt werden muss. Gefährdungen der Wassergewinnungsanlagen ergeben sich insbesondere durch Verunreinigungen durch pathogene Bakterien und Viren, durch chemische Verunreinigungen in physiologisch schäd-

lichen oder in geruchs- und geschmacksintensiven Konzentrationen. Die Verunreinigungen können chronisch sein, z.B. wegen undichter Abwasserleitungen oder akut auftreten, z.B. bei Unfällen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten oder bei Ueberdüngung.

Bei der Festlegung von Schutzzonen geht es darum, die erwähnten Gefährdungen möglichst auszuschliessen. Im Prinzip ist deshalb der Zuflussbereich einer Fassung so weit von wassergefährdenden Stoffen freizuhalten, als diese nach einer allfälligen Versickerung nicht im Boden natürlicherweise eliminiert oder durch besondere Massnahmen abgefangen werden können, bevor sie die Fassung erreicht haben. Es ist jedoch ausdrücklich festzuhalten, dass auch bei einer Ausscheidung von Schutzzonen nicht in jedem Fall auf die Einrichtung von Aufbereitungsanlagen verzichtet werden kann. Ebensowenig kann der Einbau einer Aufbereitungsanlage den Verzicht auf die Ausscheidung von Schutzzonen begründen.

3 Formelle Voraussetzungen

Die Ueberprüfung des Beschlusses der Einwohnergemeindeversammlung Maisprach vom 14. März 1980 betreffend Errichtung einer Wasserschutzzone mit Erlass der dazugehörenden Vorschriften für die Leinachquellen sowie betreffend Erlass der Vorschriften für die Griesquellen ergibt:

Die formell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung durch den Regierungsrat aufgrund der §§ 3 ff. des Baugesetzes sind erfüllt.

4 Materielle Voraussetzungen

Materiell-rechtlich wurden die Grundsätze für die Abgrenzung der Wasserschutzzone I und II für Grundwasserfassungen gemäss VVO vom 1. April 1971 zum Grundwassergesetz und gemäss Schutz-

zonenvorschriften des Regierungsrates vom 28. August 1979 eingehalten. Die einen integrierenden Bestandteil des Schutzzonenplanes bildenden Vorschriften, welche die in den einzelnen Zonen zulässigen Nutzungen festlegen, entsprechen den Bestimmungen der §§ 11 und 12 der VVO vom 1. April 1971.

5 Ueberprüfung im Rahmen der Regionalplanung

Diese Ueberprüfung hat ergeben, dass Wasserschutzzonen und Vorschriften auch hinsichtlich der kantonalen Versorgungsplanung der Wasserregion Buus und Umgebung in Ordnung sind.

6 Unerledigte Einsprache

V z wehrt sich nicht gegen den Einbezug seiner Parzelle Nr. in die Wasserschutzzone Leinachquellen. Er stellt jedoch fest, dass ihm diese Parzelle von der Felderregulierung her ohne irgendwelche Belastung zugeteilt worden ist. Dass die Quellen vor Verunreinigungen geschützt werden müssen, ist ihm völlig klar. Nicht verstehen kann er hingegen, dass die einschränkende Auflage nicht entschädigt wird.

Es ist in Erwägung zu ziehen: Im vorliegenden Verfahren geht es um die Abgrenzung der Wasserschutzzone Leinachquellen und um die dazugehörigen Vorschriften. Gegen die Wasserschutzzone und die Schutzzonenvorschriften hat der Einsprecher keine Einwendungen vorgebracht. Weder die Abgrenzung noch die einschränkenden Bestimmungen werden beanstandet. Es kann demnach festgestellt werden, dass in der Einsprache nicht gerügt wird, bei der Abgrenzung der Wasserschutzzone seien die rechtlich festgelegten Kriterien verletzt oder falsch angewendet worden. Materiell wird nichts vorgebracht, das die Richtigkeit der Abgrenzung der Schutzzonen betrifft. Dem Einsprecher geht es darum, für die Beschränkungen eine Entschädigung zu erhalten.

Die Frage, ob die Nutzungsbeschränkung, wie sie die Schutzzonenvorschriften für die Zone II vorsehen, entschädigungspflichtig

ist, ist nicht im Einspracheverfahren über die Ausscheidung und Abgrenzung der Schutzzonen zu beurteilen. Da die Richtigkeit der Schutzzonenabgrenzung und -ausscheidung nicht weiter bestritten ist, ist die Einsprache abzuweisen. Ueber allfällige Entschädigungsforderungen als Folge der Nutzungsbeschränkung (vgl. Art. 30 Absatz 2 Gewässerschutzgesetz, § 31 Grundwassergesetz) hat das Enteignungsgericht im Verfahren gemäss § 97 des Enteignungsgesetzes vom 19. Juni 1950 zu entscheiden. Ansprüche sind innert einer Frist von sechs Monaten, von der endgültigen Inanspruchnahme an gerechnet, klageweise geltend zu machen. Die Frist kann durch schriftliche Abrede der Parteien erstreckt werden (§ 97 Absatz 2 Enteignungsgesetz).

7 Ueberprüfung der Einsprache

Die Ueberprüfung der Einsprache zeigt, dass die Ausscheidung und Abgrenzung der Schutzzone vorschriftsgemäss erfolgte.

- ://: 1. Die Einsprache von , wird als unbegründet abgewiesen.
2. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967, in Verbindung mit § 16 Absatz 3 der Vollziehungsverordnung vom 1. April 1971 zum Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers vom 3. April 1967, wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung von Maisprach vom 14. März 1980 betreffend Wasserschutzzone Leinachquellen - bestehend aus Plan und Vorschriften - und betreffend Vorschriften für die Griesquellen genehmigt und als allgemeinverbindlich erklärt.
 3. Massgebend sind die mit den Inventarnummern versehenen Pläne 42/ZP/1/2.
 4. Die Ziffern 2 und 3 dieses Beschlusses sind, gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an

h, eingeschrieben

Gemeinderat Maisprach, 4464 Maisprach

Kantonsforstamt

Bodenamt

Meliorationsamt

Baupolizeiamt

Planungsamt (4)

Regionalplanungsstelle beider Basel

Tiefbauamt

Landeskanzlei (Amtsblatt)

Wasserwirtschaftsamt (3, mit 9 genehmigten Situationsplänen, 6 Reglementen Griesquellen und 6 Reglementen Leinachquellen)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

